Inhaltsverzeichnis

§ 1	1
§ 2	2
§ 3 - Marktort und Markttage	2
§ 4 - Marktgegenstände	2
§ 5 - Marktverkehr	2
§ 6 - Platzanweisung	3
§ 7 - Vorschriften für Verkäufer	3
§ 8 - Vorschriften über die Behandlung der Waren	3
§ 9 - Maße und Gewichte	4
§ 10 - Hundeverbot	4
§ 11 - Reinlichkeit	4
§ 12 - Marktaufsicht und Marktverbot	4
§ 13	5
§ 14 - Marktort	5
§ 15 - Marktzeiten	5
§ 16 - Marktgegenstände	5
§ 17 - Zulassung zum Markt und Vergabe der Plätze	6
§ 18 - Inbetriebnahme	6
§ 19 - Nichtzugelassene Betriebe	6
§ 20	7
§ 21 - Haftpflicht	7
§ 22 - Ausnahmen	7
§ 23 - Ordnungswidrigkeiten	7
§ 24 - Inkrafttreten	7

Aufgrund a. des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung vom 13.12.2001 (BGBI. I S. 3584) b. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW. 1974 S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.1995 (GV. NW. 1995 S. 1021/SGV NRW. 7101) c. des § 38 Buchstabe b, des Ordnungsbehördengesetzes in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1115), d. der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 07.10.2002 folgende Neufassung der Marktordnung für den Wochenmarkt und den Jahrmarkt in der Stadt Halver beschlossen:

A. – Allgemeines

§ 1

Die Stadt Halver betreibt einen Wochenmarkt und einen Jahrmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

- (1) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen so weit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung und den Anordnungen des Ordnungsamtes erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

B. - Wochenmarkt

§ 3 - Marktort und Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag in Halver in der Frankfurter Straße zwischen den Einmündungen Von-Vincke-Straße und Jugendheimstraße in der von der Ordnungsbehörde Halver angegebenen Umgrenzung statt.
- (2) Fällt auf den Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt auf den Vortag verlegt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so kann der *Bürgermeister* einen anderen geeigneten Tag dieser Woche als Markttag bestimmen.

§ 4 - Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten, und zwar: a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig; b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 5 - Marktverkehr

- (1) Der Besuch des Wochenmarktes sowie der An- und Verkauf auf dem Wochenmarkt ist jedermann freigestellt.
- (2) Wer die Ruhe und Ordnung stört, kann vom Marktplatz gewiesen werden.
- (3) Das Musizieren auf dem Marktplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe ist verboten.
- (4) Während der Marktzeit dürfen Fahrzeuge aller Art auf dem Marktplatz nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Stellen abgestellt werden. Für Fahrzeuge und Karren, die als Verkaufsstand dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit haben Fahrzeuge auf dem Marktplatz nur solange zu halten, als zum schnellen Ab- und Aufladen notwendig ist.

§ 6 - Platzanweisung

- (1) Die Verkaufsstände werden den Verkäufern durch das Ordnungsamt zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (2) Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.
- (3) Auf dem Markt muss jeder Verkäufer mit seinen Waren auf dem ihm zugewiesenen Platz stehen bleiben. Niemand darf zwischen den Marktreihen mit Waren umherziehen oder stehen bleiben und diese zum Verkauf anbieten.
- (4) Verkaufsstände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Ausstellen der Waren müssen so aufgestellt werden, dass sie den freien Verkauf auf dem Markt nicht behindern.

§ 7 - Vorschriften für Verkäufer

- (1) Jeder Inhaber eines Marktstandes hat an seinem Stand eine deutlich sichtbare Tafel anzubringen, auf der sein Name und der Firmenname in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift verzeichnet sind.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften des Bundesseuchengesetzes dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.
- (3) Alle Personen, die Marktwaren insbesondere Lebens- und Genussmittel feilbieten, haben an sich und an ihren Kleidern auf größte Sauberkeit zu achten.
- (4) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen oder in denen Waren feilgeboten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.
- (5) Das laute Ausrufen und öffentliche Versteigern von Waren ist auf dem Wochenmarkt verboten.
- (6) Es ist ferner verboten, Spitzeisen und Befestigungsanker für Stände oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen.

§ 8 - Vorschriften über die Behandlung der Waren

- (1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf den nackten Erdboden auszubreiten.
- (2) Das Berühren und Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst

zuteilen.

- (3) Zur Entnahme von Kostproben, bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungsund Genussmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere dürfen Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur mit reinem, unbeschriebenem und unbedrucktem Papier verpackt werden.
- (5) Die Vorschriften über die Preisauszeichnung sind einzuhalten. Das Anstecken von Preisschildern in Nahrungs- und Genussmitteln ist verboten.
- (6) Im übrigen gelten die für den Verkehr mit Lebensmitteln erlassenen Vorschriften.

§ 9 - Maße und Gewichte

Marktstandsinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßige Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 10 - Hundeverbot

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nur angeleint geführt werden.

§ 11 - Reinlichkeit

- (1) Abfälle von Waren und Packmaterial dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie sind bei Beendigung des Wochenmarktes in geordneter Form zur späteren Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Das Abziehen und Ausnehmen von Wildbret und das Rupfen und Ausnehmen von Geflügel ist nicht gestattet. Totes Geflügel darf nur mit Köpfen auf den Markt gebracht werden. Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen ist gestattet; die Abfälle müssen jedoch in dicht schließenden Gefäßen gesammelt und vom Marktplatz entfernt werden.

§ 12 - Marktaufsicht und Marktverbot

- (1) Der Wochenmarkt wird vom Ordnungsamt beaufsichtigt.
- (2) Alle Marktbezieher, Gehilfen und Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbereiches des Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen des Ordnungsamtes unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Marktordnung treffen, unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktbezieher haben ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisun-

gen anzuhalten.

- (3) Den mit dem Dienstausweis versehenen Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbezieher sind verpflichtet, diesen Amtspersonen über ihren Geschäftsbetrieb Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbezieher während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (4) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid der Ordnungsbehörde befristet oder dauernd vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

C. - Der Jahrmarkt

§ 13

Die §§ 5 bis 12 finden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, auch für den Jahrmarkt sinngemäß Anwendung.

§ 14 - Marktort

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden als Jahrmarktgelände die Bahnhofstraße, der Bahnhofsvorplatz einschl. Parkplatz, der Parkplatz der Sparkasse Halver-Schalksmühle an der Bahnhofstraße, tlw. das Bahngelände, die Frankfurter Straße zwischen den Einmündungen Von-Vincke-Straße und Schulstraße, die Mittelstraße im Einmündungsbereich obere Bahnhofstraße (ZOB Sparkasse) sowie der Jugendheimplatz und die Jugendheimstraße zwischen Frankfurter Straße und Jugendheimplatz bestimmt.
- (2) Außerhalb des vorbezeichneten Geländes dürfen keine Geschäfte aufgebaut werden.

§ 15 - Marktzeiten

Der Jahrmarkt findet jeweils am Samstag, Sonntag und Montag 14 Tage nach Pfingsten statt.

§ 16 - Marktgegenstände

(1) Gegenstände des Jahrmarktes sind gemäß § 68 der Gewerbeordnung außer den im § 4 dieser Marktordnung bezeichneten Gegenständen alle Nahrungs- und Genussmittel und Fabrikate aller Art mit Ausnahme explosiver Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dieses gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder (Amorees und Amoreesbänder). Luftballons dürfen nur mit unbrennbarem Gas gefüllt werden.

(2) Ferner werden alle der Volksbelustigung und der Unterhaltung dienenden Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst besteht, zugelassen.

§ 17 - Zulassung zum Markt und Vergabe der Plätze

- (1) Zum Jahrmarkt kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze jeder Marktbezieher zugelassen werden.
- (2) Marktbezieher die einen Platz belegen wollen, müssen sich schriftlich beim Ordnungsamt um einen Platz bewerben. In der Bewerbung sind die Art und die Größe (Länge und Breite, Durchmesser) des Unternehmens anzugeben. Das Ordnungsamt erteilt alsdann eine schriftliche Zu- oder Absage.
- (3) Alle Plätze, auch solche, die sich im privaten Eigentum befinden und für den Jahrmarkt zur Verfügung stehen, werden den Marktbeziehern vom Ordnungsamt zugewiesen.
- Die Platzverteilung an die zugelassenen Teilnehmer erfolgt, soweit die Plätze nicht bereits vorher festgelegt worden sind, an dem dem Jahrmarkt vorausgehenden Mittwoch an Ort und Stelle.

§ 18 - Inbetriebnahme

- (1) Das Inbetriebnehmen der Geschäfte nach § 16 Absatz 2 dieser Marktordnung und der Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf der Genehmigung durch die Ordnungsbehörde. Die Genehmigung darf Betrieben mit erhöhter Unfallgefahr nur dann erteilt werden, wenn der Schausteller den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
- (2) Wer mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen oder Glücksspiele und Ausspielungen veranstalten will, bedarf außer der Zulassung zum Markt der Genehmigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit Betriebe bauaufsichtlich überprüft werden müssen, dürfen diese erst nach Prüfung durch die zuständige Sonderordnungsbehörde in Betrieb genommen werden. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind ab Beginn des Aufbaues zur Einsichtnahme auf dem Stadtplatz bereitzuhalten.

§ 19 - Nichtzugelassene Betriebe

Betriebe, die die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, die Ekel erregen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, bei denen Geld gewonnen werden kann und solche Veranstaltungen, die als "Bedenklich" bekannt sind.

D. - Marktstandsgeld

§ 20

- (1) Für die Benutzung der für den Wochen- und Jahrmarkt zur Verfügung gestellten öffentlichen Plätze wird ein Standgeld und für Genehmigungen nach § 18 eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Platzmieten für die im Jahrmarktsgelände liegenden Privatplätze ergeben sich aus privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten.

E. - Schlussbestimmungen

§ 21 - Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Halver haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des vom Ordnungsamt eingesetzten Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern pp. eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten und der Nichtbeachtung der Marktordnung ergeben.

§ 22 - Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Marktordnung kann die Ordnungsbehörde auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Die Anträge bedürfen der Schriftform.

_

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden, gemäß § 144 ff der Gewerbeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verfolgung in Frage kommt.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Wochenmarkt und den Jahrmarkt in der Stadt Halver vom 17.04.1973 außer Kraft.